

Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
über den geschützten Landschaftsbestandteil OL-S-8
"Gutspark Dietrichsfeld im Stadtteil Bürgerfelde / Dietrichsfeld"
in der Stadt Oldenburg (Oldb), Gemarkung Oldenburg, Alexanderstr. 300,
vom 23.03.2009

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), sowie der §§ 28, 29 und 30 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1994, (Nds. GVBl. S. 155, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 161), hat der Rat der Stadt Oldenburg folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Schutzgegenstand

1. Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet auf dem Flurstück 214/7, Flur 2 der Gemarkung Oldenburg, Alexanderstraße 300, wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Es ist unter der Nr. OL-S-8 im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile der Stadt Oldenburg eingetragen.
2. Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus einer Karte im Maßstab 1:1 000, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Grenze ist dort durch eine schwarze Punktreihe dargestellt und verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt. Die Karte wird bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg (Oldb) verwahrt und kann dort von jedermann kostenlos eingesehen werden.
3. Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ca. 11.615 m² groß.

§ 2
Schutzzweck

Der Gutspark Dietrichsfeld mit Teich, altem Laubbaumbestand sowie Wiesenflächen hat sich aufgrund seiner anhaltenden extensiven Nutzung naturnah entwickelt. Das südliche Teichufer weist im Verlandungsbereich eine reichhaltige und z. T. gefährdete Sumpf- und Wasservegetation auf, die gemäß § 28a NNatG besonders geschützt ist. Darüber hinaus befindet sich am südlichen Rand der Wiesenflächen ein kleiner Seggenbestand, der ebenfalls geschützt ist. Das östliche Ufer ist durch eine grottenartige Trockensteinmauer mit wertvoller Mauervegetation gekennzeichnet. Alle genannten Teilbereiche des Grundstücks tragen somit zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bei und beleben das Landschaftsbild. Zweck der Satzung ist es, diese Funktionen zu erhalten und durch gezielte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nachhaltig zu sichern.

§ 3 **Verbote**

Zur Vermeidung von Schädigungen, Gefährdungen oder Veränderungen des geschützten Landschaftsbestandteils sind folgende Handlungen untersagt:

1. Müll und Grünabfälle jeglicher Art abzulagern,
2. die Ruhe des Gebietes durch störendes Verhalten zu beeinträchtigen,
3. Veränderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen, insbesondere Bodenauffüllungen und Bodenentnahmen,
4. das Gebiet zu entwässern, einschließlich einer Absenkung des Grundwasserspiegels, auch durch Maßnahmen auf angrenzenden Grundstücken,
5. Oberflächenwasser einzuleiten,
6. Mittel mit düngender Wirkung, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel aufzubringen,
7. wild wachsende Pflanzen und Pflanzenteile zu entnehmen, zu schädigen oder Pflanzen künstlich einzubringen,
8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, zu töten oder Tiere künstlich einzubringen,
9. Hunde frei laufen zu lassen,
10. bauliche Anlagen aller Art, auch baugenehmigungsfreie, zu errichten,
11. ober- und unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen.

§ 4 **Freistellungen**

1. Die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 6 durch die Untere Naturschutzbehörde und durch von ihr Beauftragte sind freigestellt.
2. Die mit der Bahnhochlegung zur Beseitigung des Bahnübergangs Alexanderstraße verbundenen notwendigen Arbeiten und Maßnahmen im östlichen Grundstücksgrenzbereich auf dem Gutsparkgrundstück sind nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zur Festlegung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen des geschützten Landschaftsbestandteils freigestellt.
3. Die mit der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung verbundenen notwendigen Maßnahmen und Grundstücksnutzungen sind unter Beachtung des Schutzzwecks des Gebietes freigestellt.

§ 5 **Befreiungen**

Von den Verboten des § 3 kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6 **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Verhinderung einer der dem Schutzzweck (§ 2) zuwiderlaufenden Entwicklung des Schutzgebietes sind bei Bedarf Auslichtungen des Gehölzbestandes und die gezielte Entnahme von Pflanzen- und Pflanzenresten erforderlich. Diese Maßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde oder durch von ihr Beauftragte auf der Grundlage eines Pflege- und Entwicklungsplanes ausgeführt.

§ 7 **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Satzung zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 64 Nr. 1 des Nds. Naturschutzgesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg, den 23.03.2009